

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0920/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner: MINDENER TAGEBLATT

Ergebnis: Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 05.12.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 03.10.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Zwischen Komödie und schwerer Kost“. Der Beitrag informiert über eine Filmreihe der Kirche in Kooperation mit einem Kino der Stadt. Es heißt, dass von den acht Filmen, die bis Mai präsentiert würden, bislang sieben in der Stadt noch nicht im Kino zu sehen gewesen seien.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung, da drei der im Artikel genannten Filme im Jahr 2024 in einem anderen Kino der Stadt gezeigt worden seien.

III. Aus Sicht des Chefredakteurs ist die Beschwerde nicht gerechtfertigt. Es gebe in der Stadt (leider nur) genau ein Kino. Es sei die letzte verbliebene Einrichtung dieser Art in der Stadt. Dort würden die genannten Filme in der Reihe „Kirche und Kino“ erstmals gezeigt. Insofern sei die Aussage, dass bislang sieben der Filme in der Stadt noch nicht im Kino zu sehen gewesen seien, genau die richtige. Korrekter kann man einen Satz gar nicht formulieren.

Die von dem Beschwerdeführer genannte Veranstaltungsreihe finde in einem Raum der Volkshochschule statt. Dort werde in erster Linie Theater gespielt und dort zeigten die Veranstalter der genannten Reihe Filme auf einer aufgebauten Leinwand. Das sei zwar ein

famoses Projekt, über das man auch schon gerne berichtet habe. Um ein Kino im eigentlichen Sinne der Bedeutung handele es sich dabei aber nicht.

Um der finalen Klarheit, Transparenz und um des lieben Friedens willen haben man allerdings trotzdem noch einmal eine Korrektur veröffentlicht. Man hoffe, diese Angelegenheit damit zur Zufriedenheit aller Beteiligten abgearbeitet zu haben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Aussage, dass von den acht Filmen, die bis Mai präsentiert werden, bislang sieben in der Stadt noch nicht im Kino zu sehen gewesen sind, nicht völlig korrekt ist, da unter dem Begriff ‚Kino‘ nicht nur ein Gebäude, sondern auch eine Veranstaltungsreihe verstanden werden kann und im Rahmen einer solchen Reihe bereits drei der genannten Filme gezeigt worden sind.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da die beanstandete Aussage nicht falsch, sondern lediglich unpräzise war.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>